

Rückantwort

Unternehmer/in

.....

Finanzamt

.....

Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 1.4.2012 zur Überprüfung der Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres der Errichtung / Inbetriebnahme

Auf das Schreiben vom
 Steuernummer oder Clearing-Nummer:

1.	Standort der Anlage
2.	Eigentümer der Anlage (Name u. Anschrift)
3.	Betreiber der Anlage (Name u. Anschrift) <input type="checkbox"/> PV-Anlage wird auf gepachteten Flächen / Dächern betrieben (Bitte Grundstücks-/Dachflächennutzungsvertrag beifügen) Für etwaige Rückfragen bin ich tagsüber telefonisch unter erreichbar. (Hinweis: Angabe freiwillig)
4.	Angaben zur Anlage a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme b) Nennleistung der Anlage c) Prognostizierter jährlicher Stromertrag (Monat / Jahr) kWp kWh (Bitte Einkaufsrechnung der Photovoltaikanlage und Netzanschlussvertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung vorlegen)

5.	<p>Zu welchem Zweck wird der erzeugte Strom verwendet bzw. verwendet werden? (Bitte Zutreffendes ankreuzen; Verwendungsanteile ggf. schätzen.)</p> <p>* Wichtiger Hinweis:</p> <p>Für die Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe des für nichtunternehmerische Zwecke verwendeten Stromanteils sind die Zählerstände am 31.12. abzulesen und aufzuzeichnen.</p> <p>Die unentgeltliche Wertabgabe ist bereits in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen (ggf. in geschätzter Höhe) anzusetzen und in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Hilfe der Zählerstände am 31.12. endgültig zu ermitteln.</p>	<p>Der erzeugte Strom wird auch verwendet für</p> <p><input type="checkbox"/> Abgabe an das örtliche Energieversorgungsunternehmen (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> Direktvermarktung (§ 33a bis § 33f EEG) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> nichtunternehmerische Zwecke * (private, hoheitliche, ideelle Verwendung) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> Umsätze, die zum Vorsteuerauschluss führen (§ 15 Abs. 2 UStG), z.B. Lieferung von Strom an den Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Wohnungsvermietung oder Verwendung für eigene steuerfreie Umsätze (Versorgung der eigenen Arztpraxis oder des eigenen Versicherungsbüros) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (mit Durchschnittssatzbesteuerung, § 24 UStG) (..... % der Gesamterzeugung)</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige unternehmerische Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerauschluss führen (einschl. Landwirte mit Regelbesteuerung) (..... % der Gesamterzeugung)</p>
6.	<p>Bei teilweiser Verwendung des erzeugten Stroms für eigene private Zwecke liegt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut vor, für das Sie ein Zuordnungswahlrecht haben (bitte ankreuzen):</p>	<p>Zuordnung zum Unternehmensvermögen:</p> <p><input type="checkbox"/> zu 100 %</p> <p><input type="checkbox"/> zu %</p> <p>Da die Zuordnung zum Unternehmensvermögen weitreichende steuerliche Folgen haben kann (z.B. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei privater Verwendung), empfiehlt sich ggf. die Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters.</p>
7.	<p>Sonstiges</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p>

....., den
Ort Datum Unterschrift/en

Erläuterung:

Mit Wirkung ab **01.04.2012** hat sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch für Auf-Dach-Anlagen geändert (zu den Übergangsregelungen vgl. § 66 Abs. 18a, 18 und 19 EEG). Unter Anderem wurden die Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen verringert (§ 32 Abs. 2 EEG) und das Marktintegrationsmodell (§ 33 EEG) eingeführt.

Die Einspeisevergütung liegt nunmehr regelmäßig unter dem Preis, den Stromversorgungsunternehmen für die Lieferung von Elektrizität verlangen. Daher nutzen die Anlagenbetreiber zur Vermeidung des teureren Rückkaufs des Stroms i.d.R. soweit möglich den erzeugten Strom selbst.

Soweit die Photovoltaikanlage insgesamt dem Unternehmen zugeordnet und der erzeugte Strom für private Zwecke verwendet wird, liegt eine umsatzsteuerrechtlich relevante unentgeltliche Wertabgabe vor. Soweit der Strom zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet wird, ist insoweit ein Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage sowie der mit der Installation in Zusammenhang stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Ein Vorsteuerabzug ist auch insoweit ausgeschlossen, als der erzeugte Strom in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen.